

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Behren-Lübchin

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. Juni 2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Behren-Lübchin erlassen:

Artikel 1

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Behren-Lübchin vom 16. Oktober 2019.

1.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an den folgenden Standorten:

<i>Ortsteil</i>	<i>Standort</i>
Behren-Lübchin	gegenüber Haus Nr. 37
Viecheln	gegenüber Lange Straße – Haus Nr. 12
Samow	neben Haus Nr. 08
Duckwitz	gegenüber Haus Nr. 06
Bäbelitz	neben Buswartehäuschen
Groß Nieköhr	OT Groß Nieköhr, Groß Nieköhr 20
Klein Nieköhr	gegenüber 24 WE-Block
Wasdow	OT Wasdow, gegenüber Wasdow 36 neben dem Buswartehäuschen
Bobbin	OT Bobbin, gegenüber vom Friedhof
Alt Quitzenow	Bushaltestelle im Dorf
Neu Quitzenow	Bushaltestelle im Dorf
Friedrichshof	Haus-Nr. 5

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Behren-Lübchin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Behren-Lübchin, den 14. Juli 2020



B. Ziegler
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

15. Juli 2020

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer